



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Bern, 30. Oktober 2017
Tel. +41 31 359 2319, fritz.jost@seilbahnen.org

Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG): Stellungnahme zur Teilrevision

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Mit dem vorliegenden Schreiben machen wir von diesem Angebot wohlwollend Gebrauch. Seilbahnen Schweiz begrüsst die Teilrevision des Enteignungsgesetzes grundsätzlich. Insbesondere die verfahrensrechtlichen Anpassungen bedeuten eine Vereinfachung und eine Klärung im Vergleich zur bisherigen Organisation.

In der Seilbahnbranche wird von der Enteignung nicht oft Gebrauch gemacht. Daher ist es uns ein Anliegen, dass das grundsätzlich zu begrüssende kombinierte Verfahren nicht zu Verzögerungen beim Plangenehmigungsverfahren führt.

Kombiniertes Enteignungsverfahren E-Art. 28 ff.

Die doppelte Anpassung des Enteignungsverfahrens – sowohl an die Bestimmungen des VwVG wie auch an das Plangenehmigungsverfahren – bedeutet eine grosse Vereinfachung und Klärung des Verfahrens. Dass das kombinierte Enteignungsverfahren zum Grundsatz erklärt wird und das selbständige Enteignungsverfahren die Ausnahme bildet, nimmt zur Realität gewordene Begebenheiten auf und ist daher zu begrüßen.

Sehr häufig wird der Landerwerb mittels freihändig abgeschlossener Verträge vor Einleitung des Enteignungsverfahrens geregelt. Diese Verträge sollen wie bis anhin den Regeln des Zivilrechts unterstehen (vgl. Art. 54).

Änderungen in Bezug auf die Organisation der ESchK

Seilbahnen Schweiz begrüsst die in der Teilrevision getroffenen Massnahmen, ist jedoch der Ansicht, dass diese nicht weitreichend genug sind. Ohne weitergehende Stärkung resp. Professionalisierung insbesondere der Präsidien und allenfalls einer Neustrukturierung der

Schätzungskreise ist zu befürchten, dass die ESchK (weiterhin) überlastet sind. Allenfalls ist auch die Finanzierung der Schätzungskommissionen zu überprüfen.

Materielle Änderungen

Seilbahnen Schweiz ist mit den materiellen Änderungen einverstanden.

Änderungen im SebG

Bei den Änderungen im SebG handelt es sich um die notwendigen Anpassungen. Seilbahnen Schweiz ist damit einverstanden.

Freundliche Grüsse



Ueli Stückelberger
Direktor



Fritz Jost
Vizedirektor

Kopie an:

- Mitglieder der Kommission Umwelt und Raumplanung
- Regionalverbände